



KÖRNERKLUB-BREMEN

KörnerKlub Bremen - e.V.

SATZUNG

(Verabschiedete Fassung bei der Vereinsgründung am 11. Oktober 2016)

§ 1 Name / Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**KörnerKlub Bremen**“ (im folgenden Text Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namen „**KörnerKlub Bremen e. V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit und des Tierschutzes, der Volksbildung sowie der VerbraucherInnenberatung und des VerbraucherInnenschutzes. Dabei wird besonders das Ziel der Förderung des regionalen ökologischen Land- und Gartenbaus und fairer Beziehungen zwischen ErzeugerInnen und VerbraucherInnen sowohl regional wie weltweit verfolgt. Die Förderung soll unmittelbar und mittelbar durch die Entwicklung der notwendigen Strukturen und Organisationsformen erfolgen.
3. Die Satzungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch
 - 3.1. eine umfangreiche Aufklärung und Information über das Anliegen des ökologischen Land- und Gartenbaus, über gesunde, regionale und saisonale Ernährung sowie eine nachhaltige, faire Lebensweise,
 - 3.2. Gesundheitspflege und VerbraucherInnenberatung bezüglich der Grundlagen einer gesunden, saisonalen und regionalen Ernährungsweise (Bildungsangebote, Informationsangebote z.B. auf Messen und Märkten, Freizeitbeschäftigung mit Kindern usw.),
 - 3.3. Herstellung eines ständigen Kontaktes zwischen VerbraucherInnen und ErzeugerInnen, der eine Entflechtung und Transparenz des Marktes ermöglicht, den ProduzentInnen den Absatz eines Teiles ihrer Produkte sichert und die VerbraucherInnen Einfluss auf das Produktionsgeschehen haben lässt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot und Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Tätigkeit des Vorstands und ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern, die dem Vereinszweck dienen, können bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Für Minderjährige handeln ihre gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die vereinbarte Beitragszahlung nicht geleistet wird, gegen das Mitglied anderweitige umfangreiche Forderungen seitens des Vereins bestehen oder wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Vor einer Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. In diesem Fall entscheidet eine außerordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung (ohne Antragsquote nach § 9 Abs. 9). Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv in den Verein einzubringen. Es kann in den Organen mitwirken oder auch sonstige fördernde Vereinstätigkeiten übernehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
6. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt eine Beitragsordnung, in der die Art und die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie weitere Einzelheiten zu regeln sind. Die Beitragshöhe muss die Erhaltung

der Geschäftsfähigkeit des Vereins gewährleisten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten selbstständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringpflicht).
8. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar und endet entweder durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder durch Ausschluss.

§ 7 Arbeitsweise

1. Die Arbeitsweise und Organisation des Vereins sowie die Vorstandsarbeit können durch eine Geschäftsordnung genauer geregelt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Dritte beauftragen.

§ 8 Die Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über
 - 2.1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - 2.2. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - 2.3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - 2.4. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
 - 2.5. Wahl einer Revisionskommission.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionskommission, deren Mitglieder nicht Mitglied des Vorstandes sind, zur Kontrolle der Finanzen wählen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Ordnung zur Verfahrensweise (Geschäftsordnung) beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand über digitale Medien sowie – sofern vorhanden – durch Aushang in den Räumen des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einberufen. Bei Wahlen und Satzungsänderungen muss die Einladung den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Andere Tagesordnungspunkte und Beschlussanträge können noch am Tage der Versammlung bis zur Genehmigung der Mitgliederversammlung über die endgültige Tages-

ordnung aufgenommen werden. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten ergehen.

6. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, d.h. wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Enthaltungen oder ungültige Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt. Bei Satzungsänderungen entscheiden die erschienenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit.
7. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, die Auflösung des Vereins sowie die Abwahl eines Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Kommt bei der ersten Abstimmung keine Entscheidung zustande, erfolgt eine Wiederholung im Abstand von höchstens einem Monat. In diesem Fall genügt die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Frist der Bekanntgabe der Mitgliederversammlung von 14 Tagen (§ 9 Abs. 5) gilt in diesem Fall nicht. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
8. Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Es ist von der Versammlungsleitung, der Protokollführung sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
10. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Arbeitsgruppen zusammenschließen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus drei durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu wählenden Mitgliedern des Vereins. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht VertreterInnen juristischer Personen) sein. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, von denen eine / einer für die Finanzen zuständig ist.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann durch den Vorstand ein neues Mitglied berufen werden. Der Vorstand muss aus mindestens 2/3 gewählter Mitglieder bestehen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand erstattet den Jahresgeschäftsbericht auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Rahmen der Tätigkeiten des täglichen Geschäftsverkehrs kann die Vertretung für bestimmte Aufgaben auch

auf ein Mitglied des Vorstands oder weitere vom Vorstand beauftragte Personen übertragen werden.

6. Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können mündlich, schriftlich oder auch auf elektronischem Wege (digitales Umlaufverfahren) erfolgen. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden und für die Mitglieder des Vereins einzusehen sein. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann spätestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung ohne Mindestteilnehmerzahl mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Ablösung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf die Vermögensnachfolgerin übertragen ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Sofern der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt ist, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Im Übrigen gelten satzungsergänzend die Vorschriften des BGB.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.